

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 22. Januar 2026

Auf Grund der §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 und 12), im Übrigen am 1. November 2025, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 22. Januar 2026 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (GV. NRW. S.72), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Personalausschuss
- Sozialausschuss
- Ausschuss für Gesundheit, Krankenhäuser und Maßregelvollzug
- Schulausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss
- Kulturausschuss
- Ausschuss für Bauen, Klima und Umwelt
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen
- Ausschuss für IT und Digitales
- Ausschuss für Pflegezentren und Wohnverbünde

2. § 5 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Für den *Ausschuss für Gesundheit, Krankenhäuser und Maßregelvollzug*, den *Ausschuss für Bauen, Klima und Umwelt*, den *Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen* und den *Ausschuss für Pflegezentren und Wohnverbünde* gelten die Bestimmungen der jeweiligen Betriebssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt gem. § 7 IV GO NRW am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Münster, den 22. Januar 2026

Eva I r r g a n g
Vorsitzende der
16. Landschaftsversammlung

Dr. Georg L u n e m a n n
Schriftführer der
16. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Januar 2026

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n